

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über: a) Haushaltsplan, b) Entlastung des Vorstandes, c) Aufgaben des Vereins, d) Richtlinien für den An- und Verkauf von Fahrzeugen, Satzungsänderungen, f) eingebrachte Anträge, g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge. Anträge für die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist können Anträge nur berücksichtigt werden, wenn ihre Behandlung von der Mehrheit der Mitgliederversammlung zugelassen wird.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor.
7. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer erfolgt geheim, wenn dies von einem Mitglied verlangt wird. Eine Listenwahl ist unzulässig.
8. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Auf Beschluss der Versammlung kann Nichtöffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte bestimmt werden.

§ 9 Protokollierung der Beschlüsse

1. Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren und vom einem der Vorsitzenden zu unterzeichnen

§ 10 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Im Falle der Vereinsauflösung fällt das Vermögen an den „Förderverein für Energie-Einsparung e.V.“ oder dessen Nachfolger. Falls kein Nachfolger besteht, fällt das Vermögen an die Stadt Lindau, die das Vermögen gemeinnützigen Zwecken mit dem Ziel der Energieeinsparung zukommen lässt. Das Vermögen versteht sich abzüglich der Kautions, Darlehen und laufender Kosten.

§11 Salvatorische Klausel

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Rechtswirksamkeit der Satzung im Ganzen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Vereinszweck am ehesten entspricht.

Lindau, der 2.7.2012

Satzung des Vereins: CarSharing am Bodensee e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen CarSharing am Bodensee e.V.
2. Er hat seinen Sitz in 88131 Lindau (B)
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck

Der Verein setzt sich damit für die Verminderung der Umweltbelastung ein. Vereinszweck ist die gemeinschaftliche Nutzung von Kraftfahrzeugen durch die Vereinsmitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand innerhalb 4 Wochen. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann eine Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung verlangt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied zum Ende des folgenden Monats.
4. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag mehr als ein Vierteljahr im Rückstand bleibt oder die Bedingungen des Nutzungsvertrages nicht einhält, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb 4 Wochen Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Mitgliedschaft ruht mit allen Rechten und Pflichten bis zur Entscheidung über die Berufung durch die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Ausübung des Stimmrechts und zur Stellung von Anträgen auf der Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Vorstandsämter übernehmen.

3. Die Mitgliedschaft verpflichtet zum Eintreten für die Ziele des Vereins und zur pünktlichen Zahlung der festgesetzten Beiträge.
4. Die Mitglieder haben das Recht, einen Nutzungsvertrag zur gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen einzugehen, dessen Form und Bedingungen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 6 Stimmrecht

1. Alle Mitglieder haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
2. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nur soweit zulässig, als ein Mitglied jeweils nur ein weiteres Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten kann.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) Einer/Einem Vorsitzenden,
- b) Einer/Einem ersten stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) Einer/Einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden,
- d) Einer Kassenwartin/einem Kassenwart
- e) Einer Schriftführerin/einem Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB ist der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter, wobei der Verein entweder durch den Vorsitzenden allein oder die beiden Stellvertreter gemeinsam vertreten wird.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden gemeinsam bei dessen Verhinderung vertreten können.

Vorstandmitglieder können nach Beschluss der Mitgliederversammlung oder bei vorzeitigem Ausscheiden die Aufgaben jeweils eines anderen Vorstandsmitglieds übernehmen, soweit der Vorstand aus mindestens drei Personen besteht.

2. Aufgabe des Vorsitzenden ist schwerpunktmäßig die Vertretung des Vereins nach Außen, insbesondere die Öffentlichkeitsarbeit; der eine Stellvertreter ist schwerpunktmäßig für die Mitglieder- und Finanzverwaltung, der andere für Anschaffung und Wartung der Fahrzeuge zuständig.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fermündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in, die/der auch gleichzeitig Vorstandsmitglied sein kann, mit einigen Aufgabengebiete beauftragen, welche in der Geschäftsführungsordnung (GFO) geregelt werden. Diese definiert die Berichts- und Abstimmungspflichten gegenüber dem Vorstand und der Jahreshauptversammlung und wird von dieser beschlossen.
5. Der Vorstand und Geschäftsführer/in ist berechtigt, Mitglieder, externe Mitarbeiter/innen oder andere Institutionen mit der Abwicklung laufender Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischen, technischen oder rechtlichen Aufgaben zu beauftragen und diese Tätigkeit angemessen zu vergüten.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger/innen gewählt sind und diese ihre Amtstätigkeit aufnehmen können. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitglieder sind durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
2. Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe einer Tagesordnung vom Vorstand die Einberufung verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.
Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung hingewiesen wurde.
4. Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.